



Beitragsfreistellung

Versicherer haben Beratungspflicht

Anfragen wegen der Möglichkeiten einer Beitragsfreistellung erfordern eine sorgfältige Bearbeitung. Das Landgericht Landshut hat Grundsätze herausgearbeitet, unter welchen Umständen Versicherer und Vermittler im Personengeschäft wegen verletzter Beratungspflichten haften, wenn der Versicherungsnehmer wegen der Möglichkeiten einer Beitragsfreistellung anfragt.

Ein Erblasser hatte einen Rentenversicherungsvertrag nebst Beitragsrückgewährversicherung bei dem beklagten Versicherer abgeschlossen. Im dritten Versicherungsjahr erkrankte er an Krebs, weshalb er sich an den Versicherungsvertreter wandte, um sich über die Möglichkeit einer Beitragsfreistellung zu informieren. Dabei teilte er mit, dass es ihm darauf ankomme, zumindest seine Beiträge in Höhe von rund 60.000 Euro zurückzuerhalten. Der Vertreter riet dem Erblasser, einen Antrag auf Beitragsfreistellung zu stellen und dann die Berechnung abzuwarten. Danach könne der Erblasser die Versicherung wieder beitragspflichtig fortsetzen, wenn er dies wünsche. Der Vertreter nahm sodann Anträge auf Beitragsfreistellung für die beiden Versicherungen auf. Der Versicherer teilte dem Erblasser anschließend die Höhe der Rente nach der Beitragsfreistellung mit. Er nahm die Anträge auf Beitragsfreistellung an und übersandte zu der Rentenversicherung einen Nachtrag, nach dem für die Bildung der Rente ein Kapital in Höhe von 61.161 Euro zur Verfügung stehe. In dem Nachtrag zur Beitragsrückgewährversicherung wies er aus, dass bei

Tod vor dem 1. Dezember 2013 ein einmaliges Garantiekapital zum 1. Dezember 2010 von lediglich 40.596,96 Euro zu erwarten sei. Die Beitragsrückgewährversicherung enthielt die Option, das Garantiekapital zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung durch Entrichtung eines Zusatzbeitrages zu erhalten. Der Zusatzbeitrag hätte 443,47 Euro betragen.

Der Erblasser verstarb Ende Januar 2011. Der Versicherer zahlte Todesfallleistungen aus dem Rentenversicherungsvertrag in Höhe von 645,26 Euro und aus der Beitragsrückgewährversicherung in Höhe von 45.062,65 Euro aus. Hätte der Erblasser die Option nach der Beitragsrückgewährversicherung ausgeübt, hätte die Leistung 64.935,39 Euro betragen. Die Hinterbliebenen verklagten den Versicherer auf Erstattung der Differenz zwischen der Todesfallleistung und der sich im Falle der Ausübung der Option ergebenden Mehrleistung. Vertreter und Versicherer beriefen sich demgegenüber darauf, dass der Erblasser ein persönliches Gespräch abgelehnt habe und man so verblieben sei, er werde sich bei Unsicherheiten melden. Es sei aber treuwidrig, die Beratung abzulehnen und sich im Nachhinein über

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Anfragen wegen einer Beitragsfreistellung veranlassen vertragsbegleitende Beratungspflichten der Versicherer.
- Wünscht der Versicherungsnehmer zumindest Leistungen aus einer Renten- und einer Beitragsrückgewährversicherung in Höhe seiner Beiträge, ist es fehlerhaft, eine Beitragsfreistellung zu beantragen, bevor Klarheit über die Leistungen besteht.
- Vertragsbegleitende Beratungspflichten treffen den Versicherungsvermittler nicht.

nicht gegebene Informationen zu beschweren. Das Landgericht verurteilte den Versicherer gleichwohl zum Schadensersatz. Die Entscheidungsgründe: Frage ein Versicherungsnehmer wegen der Möglichkeiten einer Beitragsfreistellung an, bestehe für den Versicherer ein Anlass zur Beratung gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 VVG. Gebe der Versicherungsnehmer dabei an, dass seine Krebserkrankung wieder ausgebrochen und es ihm wichtig sei, dass er zumindest die Beiträge zurückbekomme,

Foto: © rupbilder - Fotolia.com

so sei aus der Anfrage erkennbar, dass Beratungsbedarf bestehe. Dies gelte sowohl bezüglich der Frage, welche Ansprüche im Falle einer Beitragsfreistellung bestehen als auch der Frage, wie gegebenenfalls sichergestellt werden könne, dass im Todesfall zumindest die eingezahlten Beiträge zurückgezahlt würden. Der Wunsch nach einer Beitragsfreistellung sei schon wegen der für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht zu überblickenden Konsequenzen für sich allein genommen ein Anlass, der gemäß § 6 Absatz 4 VVG eine Beratungspflicht nach sich ziehe. Dabei konkretisiere sich diese noch weiter, wenn der Versicherungsnehmer anlässlich seiner Frage nach einer Beitragsfreistellung ausdrücklich den Wunsch äußere, jedenfalls eine Rückzahlung der Beiträge gewährleisten zu wollen.

Der Versicherer müsse dem Versicherungsnehmer im Rahmen der Beratungspflicht vor Beantragung einer Beitragsfreistellung mitteilen, welche Ansprüche er im Fall von deren Durchführung habe und insbesondere, dass er zum Zweck der Sicherung des Garantiekapitals im Rahmen der Beitragsrückgewährversicherung nach den AVB eine Option dahin ausüben könne, zum Termin der Beitragsfreistellung das Garantiekapital der Beitragsrückgewährpolice gegen eine einmalige Beitragszuzahlung so anzuheben, dass für die restliche Versicherungsdauer unverändert das Garantiekapital zum Zeitpunkt der Änderung bestehen bleibe. Rate der Vertreter stattdessen, zunächst die Beitragsfreistellung zu beantragen und die Berechnung abzuwarten, entspreche dies nicht der Beratungspflicht des Versicherers. Da das Garantiekapital nach Ableben des Erblassers um 19.429,27 Euro hinter dem Betrag zurückgeblieben sei, der bei Wahrnehmung der Anpassungsoption gegen Beitragszuzahlung zur Verfügung gestanden hätte, sei der Versicherer zum Ersatz des Differenzbetrages abzüglich des Zahlungsbeitrages verpflichtet. Im Übrigen setze die Beantragung einer Beitragsfreistellung vor Auskunftserteilung über die Höhe der Rente bei einer Beitragsfreistellung den Versicherungsnehmer ohne

Notwendigkeit dem Risiko aus, dass mit dem Ableben der Versicherungsfall eintrete, bevor der Vertrag erneut beitragspflichtig gestellt werden könne.

Nach allgemeinen Grundsätzen sei zu vermuten, dass sich der Erblasser bei korrekter Beratung aufklärungsrichtig verhalten hätte, der Versicherungsnehmer also bei erfolgter Aufklärung über die Option zur Anpassung von dieser Gebrauch gemacht und die Versicherungsleistung gegen den Zusatzbeitrag angepasst hätte.

Auf die Frage, ob der Erblasser eine persönliche Beratung abgelehnt habe, komme es nicht an. Ein persönlicher Vertreterbesuch sei für eine korrekte Beratung nicht erforderlich. Im Übrigen müsse sich der Vertreter, wenn er die beratungsrelevanten Fragen zur Beitragsfreistellung nicht beantworten könne, beim Versicherer diesbezüglich erkundigen, statt dem Versicherungsnehmer zu raten, die Beitragsfreistellung ohne die nötigen Informationen zu beantragen.

Ein anrechenbares Mitverschulden des Versicherungsnehmers gemäß § 254 BGB sei zu verneinen. Dass den Versicherungsbedingungen eine Anpassungsoption für die Garantieleistung im Falle der Beitragsfreistellung entnommen werden könne, begründe kein solches Mitverschulden. Wegen unterlassener Informationen komme ein Mitverschulden nicht in Betracht. Eine Obliegenheit zur Selbstinformation widerspräche der Statuierung einer Pflicht zur Aufklärung und Beratung, die gerade durch das Informationsbedürfnis des Versicherungsnehmers ausgelöst werde. Auch dass der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Versicherungsnachträge nicht reagiert habe, begründe kein Mitverschulden. Aus den Nachträgen sei für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht klar er-

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

sichtlich, welche Leistung im Todesfall fällig werde. Deshalb müsse der Vertreter, wenn er Kopien der Nachträge erhalte, erkennen, dass dem geäußerten Wunsch des Versicherungsnehmers nicht entprochen werde, eine Rückzahlung der Beiträge zu gewährleisten.

Eine Haftung des Vertreters gegenüber den Hinterbliebenen verneinte die Kammer. Die Beratungspflichten des Vermittlers aus den §§ 61, 62 VVG bezögen sich auf den Vertragsabschluss und nicht auf spätere Änderungen. Eine gesetzliche Beratungspflicht nach Vertragsschluss bestehe für Vermittler nicht. Der Vertreter habe für eine unterlassene Beratung auch nicht nach den Vorschriften § 311 Abs. 3 BGB i. V. m. § 241 Abs. 2 BGB einzustehen. Nur der Umstand, dass er einen Versicherungsnehmer über mehrere Jahre betreue, begründe kein zusätzliches Schuldverhältnis. Die Entscheidung lässt keine Rechtsfehler erkennen. Dies gilt vor allem für die Anforderungen und Grenzen der vertragsbegleitenden Beratung. Vertreter sind aber nicht fein raus. Sie müssen befürchten, vom durch den Versicherungsnehmer auf Haftung in Anspruch genommenen Versicherer wegen der Schlechterfüllung der ihnen nach dem Vertretervertrag obliegenden Betreuungspflicht in Regress genommen zu werden. ■

VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

